

Erläuterung zur Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung ab 2017

Sie erhalten neu die beiliegende „Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung“ (kurz: Verfügung). Diese Verfügung gilt ab 1. Januar 2017. Sie berücksichtigt die Neuerungen des ebenfalls ab 1. Januar 2017 geltenden Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG).

Diese Verfügung ist ein wichtiges Dokument, weil das Wohnheim, die Tagesstätte oder die Werkstatt (kurz: Institution), Ihnen gemäss den Angaben auf der Verfügung Rechnung stellt.

Wir möchten Ihnen ein paar Punkte aus der Verfügung erklären:

- 1) Der **Name der Institution**, bezeichnet die Institution, bei welcher Sie eine Leistung der Behindertenhilfe beziehen. Es gibt pro Institution jeweils eine Verfügung.
- 2) In der Regel wird die **Verfügung bis Ende des jeweiligen Jahres ausgestellt**, beispielsweise bis Ende 2017. Es muss keine Verlängerung beantragt werden. Sie erhalten vom Kanton per Ende Jahr wieder eine neue Verfügung für das Folgejahr. Ändert sich dagegen die von Ihnen bezogene Leistung oder Ihr Pensum, dann müssen Sie uns dies mitteilen und die Verfügung wird entsprechend geändert.
- 3) Siehe nachstehende Erläuterungen zu Ziffer 5.
- 4) Name **der Leistung**, welche Sie beziehen. Pro Leistung gibt es einen Kasten. Wenn Leistungen der betreuten Tagesgestaltung und begleiteten Arbeit bezogen werden, wird zusätzlich Ihr **Arbeits- bzw. Betreuungspensum** angegeben. Die Kostenpauschale bezieht sich immer auf das hier ausgewiesene Arbeits- bzw. Betreuungspensum.
- 5) Ihre **Bedarfsstufe**. Insgesamt gibt es fünf Bedarfsstufen von Stufe 0 (Minimum) bis Stufe 4 (Maximum). Die Bedarfsstufe wurde von Ihrer Institution mit dem Instrument Individueller Betreuungsbedarf (IBB*plus*) ermittelt. Personen mit Behinderung in Stufe 1 benötigen zum Beispiel weniger Betreuung als Personen in Stufe 4. Je höher die Bedarfsstufe ist, desto höher ist die Kostenpauschale pro Monat.
- 6) Die **Kostenpauschale pro Monat** zeigt Ihnen die gesamten Kosten der Institution für die jeweilig zu Ihren Gunsten erbrachte Leistung pro Monat, Tag oder Stunde.
- 7) Der **Beitrag des Wohnkantons** weist den Betrag aus, welcher der Kanton Basel-Landschaft an die von Ihnen bezogene Leistung bezahlt. Die Bezahlung erfolgt direkt an die Institution.
- 8) Die **Beiträge der Person mit Behinderung** weisen den von Ihnen zu bezahlenden Betrag aus. Diesen Betrag stellt Ihnen die Institution in Rechnung. Wie sich dieser Betrag zusammensetzt, ist mit den Angaben zum „Anteil **Hilflosenentschädigung**“ und zur „**Kostenbeteiligung**“ ausgewiesen. Sie müssen neben der Kostenbeteiligung zusätzliche Beiträge bezahlen, sofern Sie eine Hilflosenentschädigung beziehen. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach der von Ihnen bezogenen Leistung und ist in der Verfügung ausgewiesen.
- 9) Sofern Sie eine Ergänzungsleistung (EL) von der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA BL) beziehen oder einen Antrag auf EL bei der SVA BL gestellt haben, senden wir eine **Kopie dieser Verfügung an die SVA BL**.
- 10) Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur **Meldepflicht** auf der Rückseite der Verfügung. Beispielsweise müssen Sie uns Adressänderungen, einen Wechsel des Beistandes, den Austritt oder Wechsel einer Leistung, den Eintritt in eine neue Leistung und den Wechsel des Wohnsitzes mitteilen. Es gibt dafür ein Formular auf unserer Homepage, welches Sie herunterladen und ausdrucken können.

Haben Sie Fragen?

Dann steht Ihnen Frau Sylvia Chill, Telefon 061 552 17 98, sylvia.chill@bl.ch gerne zur Verfügung.

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
 Abteilung Behindertenangebote
 Frau Sylvia Chill
 Ergolzstrasse 3, Postfach 204
 4414 Füllinsdorf
 T 061 552 17 98
 sylvia.chill@bl.ch
 www.bl.ch/akjb



BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
 AMT FÜR KIND, JUGEND UND BEHINDERTENANGEBOTE

Ergolzstrasse 3, Postfach 204, 4414 Füllinsdorf

Frau/Herr

Musterbeispiel

Füllinsdorf, 13. Dezember 2016 / sc

Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung

für **1** , geb. , 756.
 durch

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Ergolzstrasse 3, 4414 Füllinsdorf, verfügt die Leistungsabteilung gemäss den Angaben zur Person und zu den Leistungen im Gesuch auf Bewilligung des Leistungsbezugs und Beitragsverfügung vom 01.12.2016 (Art. 14 BHG).

Diese Verfügung gilt für die Periode vom **01.01.2017** bis **31.12.2017** für die folgende Leistung, basierend auf der Bedarfsstufenzuweisung vom 1.6.2016: **3**

Der Beitrag des Wohnkantons wird von der Institution in Rechnung gestellt an:
 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL
 Rheinstrasse 31
 ZRW, BL51520005
 4410 Liestal

Der Beitrag von Frau wird von der Institution in Rechnung gestellt an:

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote

Kopien an:

Frau/Herr (Klient)
 Name der Institution
 ggf. Beistand (wenn vorhanden)
 Sozialversicherungsanstalt (SVA)

Sylvia Chill

10

Meldepflicht:

Sie sind verpflichtet, dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote insbesondere folgende Änderungen von sich bzw. bei gesetzlicher Vertretung von Frau/Herr umgehend schriftlich mitzuteilen: Austritt, Wohnsitzwechsel, Änderung Ihrer persönlichen Daten z.B. zur IV-Rente, der gesetzlichen Vertretung, der Leistung oder des Anstellungsverhältnisses (Pensum).

Die Institution ist verpflichtet, dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote insbesondere folgende Änderungen von Frau/Herr umgehend schriftlich mitzuteilen: Wechsel des Standorts innerhalb der Institution und Austritt, Wohnsitzwechsel, Änderung der persönlichen Daten z.B. zur IV-Rente, der gesetzlichen Vertretung, der Leistung oder des Anstellungsverhältnisses (Pensum) sind bei Kenntnis auch zu melden.

Rechtsmittelbelehrung (Behindertenhilfegesetz Basel-Landschaft §40):

- 1 Gegen diesen Entscheid über die Bedarfsstufe, den Leistungsbezug sowie die Kosten und deren Vergütung kann innert 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 2 Das Einspracheverfahren ist kostenlos.
- 3 Einsprachen gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 und Beschwerden gegen diese Einspracheentscheide haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Gegen Einspracheentscheide und alle anderen Verfügungen gestützt auf das Behindertenhilfegesetz Basel-Landschaft (BHG) kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) Beschwerde erhoben werden.

4	Betreutes Wohnen / Betreute Tagesgestaltung / Begleitete Arbeit	
5	Bedarfsstufe gemäss IBBplus	0 bis 4
6	Pensum pro Monat (100% = 42 Stunden pro Arbeitswoche)	4 Angabe in %
7	Kostenpauschale pro Monat	CHF
	Die Kostenpauschale pro Monat ist zu bezahlen durch den:	
8	- Beitrag des Wohnkantons pro Monat	CHF
8	- Beitrag von pro Monat	CHF
	Der Beitrag von Frau setzt sich zusammen aus:	
8	- Anteil Hilflosenentschädigung	CHF
8	- Kostenbeteiligung	CHF